das Ämterbuch (a) setzt seinen Namen zwar ohne Jahreszahl, aber zwischen Georg Grünblatt 1549 und Jakob Agricola 1558. Da aber im Synodalprotokoll ein Jakob Buwmann am 5. Juni 1549 und wieder im Jahr 1558 erscheint (d hat zwischen Gunz und Agricola im Jahre 1555 Vincentius Tachsberger), so bleibt auch hier Raum nur für eine vorübergehende Tätigkeit unseres Gunz in Rümlingen.

Immerhin werden wir ihn also zu Münchenstein ein- bis zweimal (1528? und 1546), zu Rümlingen zweimal (1535 und 1552) mit Predigen beschäftigt denken müssen. Allerdings scheint dies, nach dem Urteile des Augsburger Rates zu schliessen, nicht seine Stärke gewesen zu sein, die wohl eher im Gebiete der Bücherwelt sich geltend machte.

Gelegentlich führe ich hier an, dass in der Matrikel der philosophischen Fakultät ein Ludovicus Lopadius Constantiensis genannt ist, der am 1. August 1553 den Magistertitel erhält. Ein gleichnamiger wird aber in diesem Jahr von den beiden Ämterbüchern als Pfarrer von Münchenstein erwähnt, mit dem Zusatz in b: "die Bratpfanne genannt", er sei, so heisst es hier, im Jahre 1555 Diakon bei St. Theodor (in Kleinbasel) geworden. Die Synodalakten kennen ihn freilich erst 1555 als Pfarrer in Therwyler. Ich halte diesen Ludwig Lopadius oder Leopadius für den Sohn des Konstanzer Schulmeisters gleichen Namens, der in einem Brief an Zwingli im Jahre 1529 den "Hieronymus" grüssen lässt ("Zwingliana" I, S. 402).

Basel.

Th. Burckhardt-Biedermann.

Über eine neueste Beurteilung der Zwinglischen Reformation.

In einem neuesten auf Aufnahme durch weitere Kreise — als reich illustrierte Publikation — rechnenden Werke, in der nach dem Verleger genannten "Ullsteins Weltgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. v. Pflugk-Harttung", ist im Bande: "Geschichte der Neuzeit. Das religiöse Zeitalter 1500—1650" der Abschnitt über die "Reformation" von Th. Brieger enthalten, in dem selbstverständlich auch Zwingli's gedacht wird. Zwar möchte man von vornherein annehmen, dass das mit einer gewissen Zurückhaltung geschehen sei: "Wir sind" — so heisst es da auf S. 331 bei dem Jahre 1529 — "an einem Punkte angelangt, der uns nötigt,

nachgerade auch Zwingli und seinem Werke unsere Aufmerksamkeit zu schenken".

So lassen sich zu diesem Abschnitte mehrfache Bemerkungen beifügen. Doch sei dabei von vornherein hervorgehoben, dass ein geradezu unbegreiflicher Missgriff jedenfalls nur auf die Gedankenlosigkeit der Edition zurückzuführen, nicht auf die Rechnung des gelehrten Verfassers zu setzen ist. Als "Angebliches Porträt des Ulrich Zwingli" ist nämlich jenes Bild des Wigle von Aytta¹) wieder dargeboten, das in ähnlichen illustrierten Werken in Deutschland in neuerer Zeit schon zwei Male aufgetischt und dann nach Reklamationen aus Zürich auch schon zwei Male durch das richtige Aspersche Bild ersetzt wurde.

Dagegen fällt nun schon gleich im Texte (eben S. 331) schon im ersten Absatz das Urteil über Zwingli's erstes Auftreten in Zürich auf: "Zürich bot dem vaterländischen Ehrgefühl Zwinglis geringeren Anstoss; denn die Mehrzahl der Bevölkerung wollte von den französischen Jahrgeldern nichts wissen". Dem gegenüber ist bekanntlich zu sagen, dass diese Abwendung von der französischen Politik, bis zur Zurückweisung des französischen Bündnisses 1521, doch erst als die Frucht der Predigt Zwingli's angesehen werden kann. Die ergreifende Anrede des Zeitgenossen Kessler an die durch Zwingli sittlich verjüngte Stadt: "O Zürich, die Du vor jaren an muotter gewessen aller hochfart, huory, geilheit und übermuott, jetz aber ain erbarer gesponss, dem Herren durch den waren globen vermechlet", ist hiefür Beweis genug.

Ganz zutreffend ist danach S. 332 gesagt, dass man sich zu hüten habe, den schweizerischen Reformator als eine "Kopie" des "sächsischen" aufzufassen; aber daneben findet sich die von Stähelin: "Huldreich Zwingli", Bd. I, S. 176, nach Zwingli's eigenem 1527 an Luther gewandten Zeugnis nachgewiesene "im wesentlichen selbständige Bildung der evangelischen Überzeugung" bei Zwingli doch nicht völlig anerkannt: "Es war die Stärke des Selbständigkeitstriebes, was ihn hinderte, seine Abhängigkeit von Luther einzugestehen".

Sehr gut ist weiterhin (S. 333) gezeigt, wie — im Gegensatz zu Luther — Zwingli auf dem Boden des republikanischen Ge-

¹⁾ Vergl. "Zwingliana" Bd. I, S. 35, 65, 160.

meinwesens das werden musste, was ihn auch zum politischen Kämpfer, um mit Ranke zu reden, zum "grössten Reformer, den die Schweiz je gehabt", gemacht hat. Ebenso schildert der Text (S. 335-337) in einer Weise, die volles Verständnis der vorliegenden Fragen zeigt, den Weg, den Zürich unter Zwinglis Leitung in der eidgenössischen Politik verfolgte, und auf S. 344 ist vom Abschluss des Lebens des Reformators im Jahre 1531 in Worten gesprochen, die in Zürich einen günstigen Widerhall finden werden.

Aber anders steht es mit einer Äusserung, die auf S. 341 zwar nicht als Ausdruck des Verfassers selbst sich findet, aber doch unwidersprochen aus einem anderen Zusammenhang — Harnack's — von ihm wörtlich herübergenommen ist.

Es handelt sich da um das Religionsgespräch von Marburg 1529. Während Brieger selbst (S. 338) einräumt, dass sich Luther im Abendmahlstreite "auf einen Irrweg" begab, entlehnt er aus Harnack den folgenden Satz: "Die Hände, die sich nach Luther ausstreckten - Karlstadt, Schwenkfeld, Zwingli usw. - und die scheinbar nur durch die Abendmahlslehre am Zugreifen gehindert waren, waren keine reinen Hände". Diese Unreinheit der Hände wird erblickt in der Hereinziehung grosser politischer Pläne, wogegen die Reformation Luther's auf das religiöse Gebiet habe beschränkt sein wollen. Aber der gleiche Luther hat nur neun Jahre zuvor, als er auf der Höhe seiner Entwicklung war, als sein Einfluss die deutsche Nation zu führen bestimmt schien, damals als er "An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen Standes Besserung" und "Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche" und "Von der Freiheit eines Christenmenschen" die gewaltig zündenden Schriften ausgehen liess. Worte gesprochen, über die von Bezold richtig urteilt, dass sie ein Reformationsprogramm in sich enthielten, "das auf religiöser Grundlage fussend eine kirchlich politische Umwälzung grössten Stils in markigen Strichen hinzeichnet", der Art, dass dieser genaue Kenner der Reformationszeit diesen "Eingriff in die bestehenden Besitz- und Rechtsverhältnisse" geradezu als revolutionär bezeichnet. Wenn nun also die Hereinziehung "grosser politischer Pläne" eine Hand verunreinigt, so ist hier von einer "Reinheit" der Hand Luther's jedenfalls nicht zu reden. Es ist auch in historischen Dingen sehr geraten, nur mit gleicher Elle zu messen. G. Mever von Knonau.